



Sitzung vom
9. Juni 2020

Mitgeteilt den
9. Juni 2020

Protokoll Nr.
497

Unterschutzstellungsverfahren betreffend die reformierte Kirche St. Johann in Schiers

I. SACHVERHALT

1. Vor dem Hintergrund des Renovationsvorhabens bezüglich der reformierten Kirche St. Johann in Schiers beantragte der Bündner Heimatschutz mit Schreiben vom 18. Juni 2019 bei der Regierung des Kantons Graubünden, Massnahmen für eine vorsorgliche Unterschutzstellung der reformierten Kirche St. Johann in Schiers nach Art. 26 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) einzuleiten. Sollte das vom Kanton in Auftrag gegebene Gutachten die Schutzvermutung betreffend das Kircheninterieur bestätigen, sei die Kirche unter kantonalen Schutz gemäss Art. 26 KNHG zu stellen. Momentan bestehe die Gefahr, dass in der reformierten Kirche St. Johann ohne zwingende Notwendigkeit wertvolles Kulturgut zerstört werde. Es sei ein koordiniertes Verfahren sicherzustellen, das der potenziellen Schutzwürdigkeit des Objekts Rechnung trage.

Sachverhaltsmässig und begründend wurde was folgt ausgeführt:

Baudenkmal ohne Schutzstatus

Die reformierte Kirche St. Johann in Schiers wurde kurz vor Annahme der Reformation im Prättigau zwischen 1519 und 1522 als katholische Kirche mit rechteckigem Langhaus und dreiseitig geschlossenem Altarraum erbaut. Der Chor verfügt noch heute über das ursprüngliche spätgotische Netzgewölbe. Das bauzeitliche Gewölbe des Schiffs wurde während des Prättigauer Aufstandes 1622 durch eine Pulverexplosion zerstört. Die um 1641 wiederaufgebaute Deckenkonstruktion wiederum wurde beim Dorfbrand 1767 beschädigt und im Jahr darauf im Sinne des Barocks durch eine stichbogige, mit stuckierten Rokoko-Kartuschen verzierte Gipsdecke ersetzt (Abbildung in KDM GR II, S. 81). Aus der gleichen Zeit stammen auch die hohen stichbogigen

Fenster, die den Sakralbau erhellen. Eine markante Veränderung der Raumdisposition brachte die Kirchenrenovation im Jahr 1928, für die der St. Moritzer Architekt Nicolaus Hartmann jun. verantwortlich zeichnete. Ihr verdankt sich der grösste Teil der heute vorhandenen Innenausstattung, umfassend die Holzleistendecke über dem Schiff mit ihrem charakteristischen kleeblattförmigen Querschnitt, den Holzboden, das Brusttäfer, die hölzerne Empore an der Südwand, die Kirchenbänke wie auch die hölzernen Hängeleuchter und Lampen. Zum Hartmann'schen Interieur gehört auch der monumentale Orgelprospekt, der eine pneumatische Orgel von 1926 umfasst, die zu den letzten grösseren romanischen Orgeln im Kanton gehört. Der Orgelprospekt dominiert den Chorraum, wo er in ein spannungsvolles Wechselspiel mit dem spätgotischen Steingewölbe tritt. Die Platzierung der Orgel in der Chorfront ist eine in jener Zeit für Graubünden nicht unübliche, kirchenhistorisch bedeutsame Lösung, wie auch das bekannte Beispiel der evangelischen Pfarrkirche St. Martin in Chur zeigt. Sie gründet auf den Empfehlungen des Wiesbadner Programms von 1891, einem von mehreren deutschen Regulativen für lutherische Bauten, welche den reformierten Kirchenbau der Schweiz damals stark beeinflussten. Demnach sollten Orgel- und Sängertribüne im Angesicht der Gemeinde angeordnet werden.

Zweifellos handelt es sich bei der reformierten Kirche St. Johann in Schiers um ein Baudenkmal von regionalem Rang. Sie figuriert selbstverständlich auch im Kunstdenkmäler-Inventar von Erwin Poeschel. Dass sie nicht unter Denkmalschutz steht, vermag selbst im wenig schutzfreundlichen Kanton zu erstaunen. Das Schierser Baugesetz kennt mit Art. 85 BauG den Begriff der "schützenswerten Kulturobjekte", die weder zerstört noch beeinträchtigt werden dürfen. Irritierenderweise bezeichnet der Generelle Gestaltungsplan der Gemeinde für das Dorf Schiers aber kein einziges Gebäude als Kulturobjekt gemäss Art. 85 BauG. Objektschutz geniessen in Schiers nur Brunnen und die Ausgrabungsstätte Crea, wo die frühmittelalterlichen Vorgängerkirchen von St. Johann nachgewiesen werden konnten. Dass eine in Bezug auf denkmalpflegerische Anliegen so mangelhafte Nutzungsplanung vom Kanton genehmigt werden konnte, ist kaum zu verstehen.

Potenziell schutzwürdig ist auch das als Gesamtkunstwerk konzipierte Hartmann'sche Interieur, das den Bau im Innern seit bald hundert Jahren massgeblich prägt. Hartmann war in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einer der profiliertesten und einflussreichsten Architekten Graubündens. Seiner Ausstattung der Schierser Kirche ist als Beispiel eines integral erhaltenen Kircheninterieurs des Heimatstils von hoher gestalterischer Qualität besondere Beachtung zu schenken.

Orgelprospekt soll verschwinden

Am 6. Juni 2019 stimmten die Mitglieder der Schierser Kirchgemeinde über zwei Varianten der anstehenden Kirchenrenovation ab. Eine kleine Mehrheit entschied zugunsten der Variante "Neugestaltung", die den Rückbau der alten Orgel samt Orgelprospekt vorsieht. Die historische pneumatische Orgel – einem orgelbaulichen Gutachten zufolge eine gut erhaltene Rarität von grosser Klangqualität – soll durch eine neue Orgel mit mechanischer Traktur ersetzt und an einem anderen Ort im Kirchenraum aufgestellt werden. Damit liesse sich, so die Argumentation, der Lichteinlass in die Kirche optimieren, das Heizsystem verbessern und vor allem die Nutzung

des Chores freier gestalten, was der gegenwärtig beliebten Idee einer "offenen Kirche" entgegenkommt. Uns scheint allerdings fragwürdig, ob die Nutzungsinteressen in diesem Fall so bedenkenlos über die Schutzinteressen gestellt werden können.

Wie ausgeführt, ist der Orgelprospekt integraler Bestandteil des innenarchitektonischen Konzeptes von Nicolaus Hartmann jun. Entsprechend würde der Abbruch des markanten Gehäuses einen empfindlichen Eingriff in die historische Raumfassung darstellen. Die Festlegung eines solch gravierenden Eingriffs ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus denkmalpflegerischer Sicht nicht zu verantworten, weil die für einen solchen Entscheid notwendigen Grundlagen noch ausstehen.

Resultate der Schutzabklärung abwarten

Dem Vernehmen nach wurde der Kunsthistoriker Dr. Leza Dosch von der kantonalen Denkmalpflege mit der Begutachtung des architekturhistorischen Werts der Hartmann'schen Innenraumgestaltung beauftragt. Die Expertise soll im August 2019 vorliegen. Es geht darum, begründet festzuhalten, ob und warum das in der Schierser Kirche vorhandene Heimatstil-Interieur schutzwürdig ist. Sollte sich die Schutzvermutung bestätigen, hätte dies Konsequenzen für das ganze Renovationskonzept, denn dann wären alle Bestandteile des Heimatstil-Interieurs zu respektieren und entsprechend zu erhalten. Willkürlich gewisse Teile eines Denkmals zu entfernen, weil's im Moment gerade opportun erscheint, ist aus denkmalpflegerischer Sicht unhaltbar. Es gilt also, das architekturgeschichtliche Gutachten abzuwarten und die Renovationsmassnahmen gegebenenfalls auf das Resultat der Expertise abzustimmen. Die Formulierung eines Renovationskonzeptes ohne Abwarten der Resultate wichtiger Abklärungen ist ein grundsätzlich fragwürdiges Vorgehen.

2. Im Zusammenhang mit der Restaurierungsplanung der Kirche St. Johann wurde Dr. phil. Leza Dosch von der Denkmalpflege Graubünden mit der Verfassung eines Gutachtens beauftragt. Das vom Kunsthistoriker Dr. phil. Leza Dosch erstellte Gutachten vom 18. August 2019 mit dem Titel "Evangelische Kirche Schiers. Architekturhistorisches Gutachten zur Innenraumgestaltung von 1928" kommt unter einlässlicher Darlegung der baugeschichtlichen Entwicklung des Bauwerks und insbesondere dessen hier zur Diskussion stehenden Innenraumgestaltung zu folgendem Fazit:

Fazit

1. Die 1928 von Nicolaus Hartmann jun. durchgeführte Innenraumgestaltung der evangelischen Kirche von Schiers ist ein bedeutendes Beispiel eines fast vollständig original erhaltenen Raum-Ensembles der Reformarchitektur.

2. Kirchengeschichtlich folgt die Aufstellung der Orgel im Chor einem in Graubünden altbekannten evangelischen Kirchenbautypus. Unmittelbar nach der Reformation verfiel, wurde die Orgel seit dem Barock auch in evangelischen Kirchen wieder zugelassen. Die Position im Chor unterstreicht die Bedeutung dieses Musikinstrumentes für den Gottesdienst und unterscheidet gleichzeitig den protestantischen vom katholischen Kirchenraum. Neuen Auftrieb erhielt der Standort der Orgel im Chor durch das Wiesbadener Programm von 1891, das eine eigenständige protestantische Kirchenarchitektur forderte. Anliegen war die Platzierung der Orgel "im Angesicht der Gemeinde". Dem frontalen Idealtypus mit Taufstein, Kanzel und Orgel auf einer Achse folgt die 1924 von den Architekten Schäfer & Risch neu eingerichtete, chorlose Kirche von Fanas.
3. Bei bestehenden Kirchen mit Chor, wie dies in Schiers der Fall war, konnte das Wiesbadener Schema nur annähernd, in der Kombination des Frontalen mit dem Lateralen umgesetzt werden. Wie schon bei der von Schäfer & Risch 1917/18 neu disponierten St. Martinskirche in Chur wurde auch in Schiers die Kanzel seitlich von Taufstein und Orgel am Chorbogen angebracht. In der praxisnahen und doch am Idealbild orientierten Anordnung zeigt sich in Chur wie in Schiers die Kompromissfähigkeit der Reformarchitektur jener Zeit, die eine Synthese traditioneller mit neuen Formen anstrebte.
4. Mit der kulturgeschichtlich so breiten Reformbewegung des frühen 20. Jahrhunderts verbindet sich auch ein musikhistorischer Aspekt. "Reformorgel" lautet die Bezeichnung für einen Orgeltypus, der französisch-symphonische und deutsch-romantische Klangvorstellungen zusammenbrachte; diesem Typus ordnen Orgelhistoriker auch die Schierser Orgel zu.
5. Ein Anliegen der protestantischen Kirchenarchitektur war die Überwindung der katholischen Unterteilung einer Kirche in Schiff und Chor. Dies förderte den Gedanken eines Raum-Ensembles und Gesamtkunstwerks. Nicolaus Hartmann hat alles getan, um die Teile miteinander zu verschmelzen. Das Wandtäfer ist im Chor und im Schiff einheitlich gestaltet, dem grossen Holzwerk des Orgelprospekts antworten im Schiff die geschweifte Holzdecke, die lange Reihe der Kirchenbänke und die Empore. Ohne Orgelprospekt entfielen nicht nur die Verbindung der Holzwerke von Chor und Schiff, auch die Bänke und Täfer im Chor selbst stünden plötzlich als Fragmente da.
6. Die Verbindung von Tradition und Reform zeigt sich auch in Details. Die Bibelverse an den Balken der Schiffdecke und am Orgelprospekt sowie die erneuerten Inschriften an der Chorbogenwand stehen für das Alte, die Designobjekte der Decken- und Wandleuchter für das Neue.
7. Dem Orgelprospekt gingen Skizzen kleinerer Prospekte voraus. Entscheidend ist jedoch der realisierte Prospekt, der sowohl in freihändigen Perspektiven Nicolaus Hartmann als auch in konkreten Aufrissen des Büros Hartmann dokumentiert ist. Das unterschiedlich tiefe Vorkragen der Pfeifenfelder und die frei aufragenden Pfeifen der Aussentürme und über dem Mittelfeld bringen eine lebhaftige Wirkung ein. Das asymmetrische Ansteigen der Pfeifen im mittleren Feld ist schon auf Hartmanns Innenraumperspektiven zu sehen. Damit

ist auch der Orgelprospekt als integraler Teil des von Nicolaus Hartmann gestalteten Ganzen belegt.

8. Die Frage der Bedeutung der Orgel als Musikinstrument fällt nicht in die Kompetenz dieses Gutachtens. Sie ist von Orgelfachleuten zu beurteilen.
9. Mathis Töny, Präsident der Kirchenrenovationskommission von 1928, war der Meinung, die Orgel nehme sich im Chor unter den Spitzbogen und dem Hintergrund der bemalten Fensterscheiben wie ein Hochaltar aus. Bemerkenswert für jene Zeit ist die in diesem Gedanken zum Ausdruck kommende konfessionelle Toleranz. Bei allen Unterschieden in der kirchlichen Funktion der beiden Mobilien: Räumlich gibt es durchaus eine Parallele. Chöre waren in spätgotischer Zeit nicht leere, sondern reich ausgestattete Architekturen. Der spätgotische Hochaltar der Churer Kathedrale füllt mit offenen Flügeln fast das ganze Altarhaus aus und berührt mit den Fialen des Gesprenges beinahe das Gewölbe; auch in der Kathedrale scheint im oberen Teil ein Glasfenster durch. Trotz des Orgeleinbaus kommt in Schiers das spätgotische Netzgewölbe immer noch gut zur Wirkung. Die Glasfenster der Engelpaare sind zwar nur teilweise zu sehen, bringen aber immerhin einige Farbakzente ein.
10. Bedeutsam für die Raumeinheit ist auch die gestalterisch schlichte und handwerklich sorgfältig ausgeführte Ausstattung im Kirchenschiff. Die langen Bankreihen betonen das Repetitive und prägen darin das Typische eines traditionellen Kirchenraums. Ihre geschweiften Wangen, die Ausziehsitze, aber auch die Holzknöpfe auf der Rückseite sowie die Flachbäluster der Emporen, die geschnitzten Wandleuchter und die beiden Deckenleuchter bringen demgegenüber eine leichtere, spielerische Note ein. Gerade die Leuchter sind durchaus beachtliche Designobjekte ihrer Zeit.
11. Es liegt in der Logik eines Gesamtkunstwerks, dass bei einem so bedeutenden Raum-Ensemble wie dem Schierser Kirchen-Innenraum von 1928 sowohl das Ganze als auch alle seine originalen Teile schützenswert sind.
12. Gehäuse der Innenraumgestaltung von 1928 ist der spätgotische Kirchenbau selbst, der vermutlich weitere mittelalterliche und frühneuzeitliche Bauteile enthält. Er ist einer der grossen spätgotischen Kirchen Graubündens und gehört damit in die Reihe der Baudenkmäler von regionaler Bedeutung. Wesentlich gehört der die Kirche umfassende Kirchhof dazu. Wichtige jüngere Elemente sind die Barockkanzel und die Glasmalereien der Engelsköpfe im Chor sowie die Glasmalerei von Hanns Studer im Westfenster (1971).

Hinsichtlich Einstufung und Schutzziel der Kirche St. Johann wird Folgendes festgehalten:

Einstufung und Schutzziel

Einstufung:

Schützenswerter Bau von regionaler Bedeutung

Schutzziel:

Schützenswert in der Substanz:

Kirche und Kirchhof, Barockkanzel, Glasmalereien im Chor und im Westfenster sowie die Innenausstattung von 1928. Letztere ist integral und damit in allen ihren originalen Teilen zu erhalten. Zum Schutzzumfang am Äusseren gehört die 1928 der Turmhaube aufgesetzte Laterne.

Schliesslich gibt der Gutachter folgende Empfehlung ab:

Empfehlung

Zusammenfassend ist die evangelische Kirche von Schiers als eine der grossen spätgotischen Kirchen Graubündens zu bezeichnen, die 1928 um ein bedeutendes Raum-Intérieur der Reformarchitektur ergänzt wurde. Gemäss Poeschel bilden Schiff, Chor und Turm einen einheitlichen Kernbestand, der im Barock einige Änderungen erfuhr. Um dem Rang des Baus gerecht zu werden, wird empfohlen, die Kirche gemäss dem oben genannten Schutzziel unter Schutz zu stellen.

3. In seiner Stellungnahme vom 11. September 2019 ersuchte der Vorstand der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schiers, auf die Anliegen des Bündner Heimatschutzes nicht einzutreten. In seiner Begründung hielt der Vorstand im Allgemeinen was folgt fest:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ausführlich schriftlich und mündlich über beide Projektvarianten informiert wurden, dass die für den Erhalt der Orgel stimmenden Personen sowohl in den Medien wie auch in der Informationsveranstaltung und an der Versammlung selbst breit zu Wort gekommen sind. Der Vorstand und auch die Stimmbürgerschaft haben die Bedürfnisse des kirchlichen Lebens höher eingeschätzt als die Erhaltung der Orgel am jetzigen Standort. Dies ist aus unserer Sicht ein legitimer Entscheid, besonders darum, weil weder die Opponenten wie nun auch der Bündner Heimatschutz irgendwelche Alternativen vorschlagen, welche den ähnlichen Nutzen bieten könnten wie ein beheizbarer, frei bespiel- und nutzbarer Chorraum. Das Bedürfnis nach einem freien Chorraum ist vor allem bei der jüngeren Generation hörbar. Voten aber auch der älteren Generation haben gezeigt, wie wichtig ihnen Raum, Luft und Licht, das Licht gegen Osten ist und dass ihnen eine vielseitige Nutzung des Chorraums und der gesamten Kirche wichtiger ist als die denkmalschützerischen Argumente. Betont wurde auch, dass Leben in der Kirche gerade durch Kinder und mit Kindern ein nicht zu unterschätzendes Bedürfnis ist.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass der Vorstand mit der Projektgruppe und dem Architekten das Projekt in stetem Kontakt mit der kantonalen Denkmalpflege vorangetrieben hat. Die Denkmalpflege hätte die Gelegenheit gehabt grundlegende Einwände vorzubringen. Die Kirchgemeinde wurde nicht informiert, dass ein Gutachten in Auftrag gegeben wird. Erst jetzt, nach der demokratisch gefällten Entscheidung, einzugreifen, würde ein Handeln gegen Treu und

Glauben bedeuten und die Legitimation demokratisch gefällter Entscheidungen massiv in Zweifel ziehen. Es darf der Kirchgemeinde nicht verwehrt werden, in Anbetracht der sich wandelnden Bedürfnisse Anpassungen am Kirchenraum vorzunehmen. Wir verstehen nicht, warum die Verhältnisse vor 1928 weniger wert sind als die jetzigen.

Wir können den gotischen Raum wieder zur Geltung bringen, beheizen und so vielfältig nutzen, sowie die Orgel, wie früher die Hammerorgel, wieder auf der Empore platzieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die beiliegenden Ausführungen zum Gutachten von Dr. Leza Dosch.

Wir möchten vor allem im Winter Verhältnisse schaffen, die es ermöglichen Aktivitäten im Chorraum durchzuführen. Im Moment ist es so, dass Personen, welche im Chorraum an musikalischen Darbietungen teilnehmen, sich über Kälte und Zugluft beklagen. Leider ist es so, dass der Chorraum wegen der pneumatischen Orgel nicht beheizbar ist. Es ist uns ein Anliegen, dass auch Angebote mit Kindern und ihren Eltern sowie Konzerte in grösserem Rahmen in Zukunft im dafür geeigneten Chorraum der Kirche stattfinden können. Zurzeit ist dies, wegen des Hartmannschen Einbaus der pneumatischen Orgel, nicht möglich. Es zeigt sich hier exemplarisch, dass sich die Bedürfnisse der Kirchgemeinde gewandelt haben und die Räume damit Schritt halten müssen. Wenn nicht, könnte der Kirchenraum zum verstaubten Museum werden und die Kirchgemeinde damit ihr eigentlich lebendiges Zentrum verlieren.

Zum Gutachten von Dr. phil. Leza Dosch äusserte sich der Vorstand der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im Wesentlichen dahingehend, dieses sei in seinem beschreibenden Teil absolut korrekt und sehr zu verdanken. Die Schlussfolgerungen könne die Kirchgemeinde jedoch nicht teilen. So würde es niemand verstehen, wenn die heutige Landwirtschaft aus denkmal- und heimat-schützerischen Gründen zum Gebrauch von Sense und Dangelstock gezwungen würde. Diese Gegenstände seien heute im Museum zu besichtigen. Würde die Kirche – und das gegen ihren grundlegenden Auftrag – gezwungen, das Kirchengebäude in einer vor 100 Jahren sinnvollen, heute überholten Form zu nutzen, würde das Gleiche passieren, die Kirche mithin zum Museum werden. Die Zeiten des Wiesbadener Programms liessen sich nicht reprimieren. Die Kirche sei gehalten, ihre Gebäulichkeiten den heutigen Anforderungen anzupassen.

Im Weiteren legte der Kirchgemeindevorstand eine Stellungnahme des für das Restaurierungsvorhaben verantwortlichen Architekten Beat Buchli, dipl. Architekt ETH/SIA, vom Juli/August 2019 bei. Dieser brachte unter anderem Folgendes vor:

Zusammen mit der Bauherrschaft und auch verschiedenen Meinungsvertretern innerhalb der Gemeinde und Kirchgemeinde haben wir die vergangenen drei Jahre auch mit weiteren Fachleuten (Restauratoren, Fachspezialisten für Orgel, Heizung, etc.) und der evangelisch-reformierten Landeskirche intensiv am vorliegenden Projekt gearbeitet. Die kantonale Denkmalpflege haben wir schon im Jahre 2016 kontaktiert und seither auch informiert, leider bislang ohne Einwände oder Antworten auf unsere Fragen. Dass jetzt, nach dem Ausarbeiten von Lösungen und durchgeführten Entscheidungsprozessen in der Gemeinde Schiers von der Denkmalpflege eine Begutachtung des kunsthistorischen Wertes der Innenraumgestaltung in Auftrag gegeben worden ist, können wir nur schwer akzeptieren und dürfen bei den Verknüpfungen des grundsätzlich geschätzten Dr. phil. Leza Dosch mit der Denkmalpflege und dem Bündner Heimatschutz wohl auch dessen Objektivität zumindest im vorliegenden Fall in Frage stellen. Auch befremdend erscheint uns die Tatsache, dass der Bündner Heimatschutz sich in keiner Phase des Projekts bei uns oder auch der Bauherrschaft über deren Anliegen, der Analyse der Bausubstanz in unserer Arbeit oder von Lösungsansätzen informieren liess. Offenbar erscheint diesen Stellen ein offenes Gespräch über Anliegen unserer Gesellschaft nicht notwendig. Weil wir mit dem vorhandenen Projekt kein wertvolles Kulturgut zerstören, sondern die historisch wichtigen Teile der Bau- resp. Raumschubstanz als wertvoller betrachten, deshalb wieder teilweise zu Lasten des "Architekturdenkmals Nicolaus Hartmann" im alten Glanz erstrahlen lassen wollen und damit auch das kirchliche Leben in der Gemeinde bereichern können, bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, dem Ansinnen des Bündner Heimatschutzes eine Absage zu erteilen, denn offenbar kann nur dadurch vermieden werden, dass die Kirche St. Johann in Schiers zum Museum degradiert wird und das Leben der Kirchgemeinde sich nicht mehr weiterentwickeln kann.

Zu erwähnen sind schliesslich die vom Kirchgemeindevorstand beigelegten Ausführungen des Orgelbauers Arno Caluori vom 20. November 2019 ("KIRCHE SCHIERS Gedanken zur Schierser Orgel – Arno Caluori"). Dieser gibt zu bedenken, dass es in Schiers durchaus attraktive Alternativen zu einem Orgel-Standort Chor oder Empore gebe, die Zeiten des lauten Neobarocks im Orgelbau vorbei seien, auch heute noch Orgeln gebaut würden, auf denen romantische Musik sehr schön und stilgerecht wiedergegeben werden können, das Schwellwerk durchaus zum Bestand einer grösseren heutigen Orgel gehöre und gute Register der Orgel von 1928 in einer neuen Orgel wiederverwendet werden könnten.

4. Die Gemeinde Schiers lehnt eine Unterschutzstellung der reformierten Kirche St. Johann im heutigen Zeitpunkt entschieden ab. In seiner Stellungnahme vom

27. September 2019 hielt der Gemeindevorstand Schiers im Wesentlichen Folgendes fest:

Die Gemeinde Schiers hat die Revision der Grundordnung (Gemeindeversammlung vom 31.08.2001) der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Vor der Genehmigung sind formelle Mitwirkungsverfahren durchgeführt worden. Interessanterweise wurde die "Unterschutzstellung der Kirche" im Vorprüfungsbericht des ARE noch im RB 1023 vom 09.02.2002 weder erwähnt noch aktenkundig gefordert. Daraus vertreten wir die Meinung, dass das Verfahren mit der Unterschutzstellung der Kirche bis anhin kein Bedürfnis war und nicht gerechtfertigt ist. Dieses Vorgehen widerspricht den Gepflogenheiten wie auch der Rechtssicherheit.

Die Gemeinde Schiers ist nicht abgeneigt, wenn das Baugesuch der Kirchgemeinde bei uns eintrifft, tragbare Schutzvorstellungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen. Vorgängig sind mögliche Auflagen und Einschränkungen aufzuzeigen und darzulegen, damit nachträglich eine Abwägung stattfinden kann. Gesetzesgrundlagen, ergänzt mit Gutachten etc. dienen als Sachverhalt. Gesetzliche Rahmenbedingungen spielen eine weitere Rolle bei den Erwägungen. Vorauseilende Entschlüsse aufgrund fehlender Planungsgrundlagen widersprechen Treu und Glauben. Schon aus plausiblen Gründen wehren wir uns gegen eine vorsorgliche Unterschutzstellung. Was auf keinen Fall geschehen darf und wir auch nicht zulassen, dass eine neuzeitliche Nutzung der Kirche wegen denkmalpflegerischen Anliegen unterbunden wird.

Der Gemeindevorstand ist sich noch unschlüssig, ob es nicht sogar ein Gewinn wäre, wenn die Verhältnisse im Innenraum vor 1928 oder noch früher wiederhergestellt würden.

5. In seiner Replik vom 31. Oktober 2019 hielt der Bündner Heimatschutz fest, die von ihm geäußerte Schutzvermutung sei durch das Fachgutachten von Dr. phil. Leza Dosch vollumfänglich bestätigt worden. Bezüglich der Schutzziele komme der Gutachter zu einem eindeutigen Schluss. Unter den gegebenen Vorzeichen käme der Verzicht auf eine Unterschutzstellung des Bauwerks seitens des Kantons einer Vernachlässigung des öffentlichen Auftrags gemäss Art. 78 BV und Art. 81 der Verfassung des Kantons Graubünden gleich. Ein Bauwerk von einem solchen Rang dürfe nicht ungeschützt bleiben. Die Gemeinde Schiers habe es verpasst, die Kirche im Rahmen der kommunalen Grundordnung dem gebührenden Schutz zuzuführen. Nun liege es am Kanton, dies nachzuholen.
6. Mit Duplik vom 10. November 2019 hob der Vorstand der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schiers hervor, es sei sehr wichtig, dem ihm erteilten Auftrag, den Kirchenraum vielseitig nutzen zu können, Folge zu leisten. Die

Kirchgemeinde Schiers habe im Verlaufe des Verfahrens die Fragen aufgeworfen, warum der gotische Chor nicht schützenswert und damit nicht wiederherzustellen sei und wie die Kirche der heute erforderlichen Nutzung angepasst werden könne. Zu beiden Fragen gebe das Gutachten Dosch keine Antworten, da es sich auftragsgemäss nur auf den Jetztzustand beschränke.

7. Mit Schreiben vom 13. November 2019 teilte der Gemeindevorstand Schiers mit, er habe zur Replik des Bündner Heimatschutzes keine weiteren Bemerkungen.

8. Mit Brief vom 17. Dezember 2019 stellte die Natur- und Heimatschutzkommission Graubünden unter anderem fest, zur Kirche Schiers gebe es bereits aus dem Jahre 1970 eine Beurteilung vom damaligen Denkmalpfleger Dr. Alfred Wyss (späterer Denkmalpfleger von Basel-Stadt). Dieser habe die Schutzwürdigkeit des Ensembles und des Interieurs der Kirche in Schiers schon damals offengelegt und bestätigt. Aufgrund dieser Beurteilung habe man sich zu jenem Zeitpunkt offensichtlich darauf geeinigt, das Interieur unangetastet zu belassen. Gestützt auf die damalige Stellungnahme wäre es auch angezeigt gewesen, Kirche und Interieur samt Orgel im Zuge einer Inventarisierung und/oder im Rahmen der verschiedenen Ortsplanungen als schützenswert aufzunehmen und zumindest unter kommunalen Schutz zu stellen. Warum Gemeinde und Kanton dies bisher versäumt hätten, bleibe unklar.

Aufgrund der vorliegenden Gutachten von Dr. Alfred Wyss vom 6. November 1970 und dem Gutachten von Dr. phil. Leza Dosch vom 18. August 2019 empfiehlt die Natur- und Heimatschutzkommission Graubünden, die Kirche Schiers gemäss der im Gutachten Dosch formulierten Einstufung und den umschriebenen Schutzziele unter kantonalen Schutz zu stellen.

9. Am 22. Dezember 2019 fand vor Ort ein Augenschein statt. Anlässlich dieses Augenscheins erhielten Vertreter des Bündner Heimatschutzes, der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, der politischen Gemeinde Schiers und der Natur- und Heimatschutzkommission Graubünden die Gelegenheit, in Anwesenheit der Regierungsräte Dr. Jon Domenic Parolini und Marcus Caduff sowie

einer Delegation von Vertretern des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD) ihre Standpunkte und Argumente bezüglich der umstrittenen Schutzwürdigkeit der Kirche St. Johann bzw. insbesondere deren Innenraumgestaltung von 1928 darzulegen und näher zu erläutern. Im Anschluss an den Augenschein gab es nochmals die Möglichkeit sich auszutauschen, wobei eine gütliche Lösung unter den Beteiligten nicht erzielt werden konnte.

10. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. ERWÄGUNGEN

1. Gemäss Art. 26 Abs. 1 KNHG kann die Regierung schutzwürdige Objekte nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Standortgemeinde unter kantonalen Denkmalschutz stellen und die hierzu erforderlichen Anordnungen treffen.

Um den bestehenden Zustand zu erhalten oder drohenden Schaden von einem Schutzobjekt abzuwenden, können das zuständige Departement oder die Gemeinden dieses Objekt vorsorglich unter Schutz stellen und die nötigen Massnahmen zu seiner Erhaltung anordnen. In diesen Fällen ist umgehend das Verfahren auf Erlass einer definitiven Schutzmassnahme einzuleiten (Art. 27 Abs. 1 und 2 KNHG).

Nach Art. 28 Abs. 1 KNHG sind die Eigentümerinnen und Eigentümer eines unter Schutz gestellten Objekts soweit zumutbar verpflichtet, dieses vor Beschädigung oder Verlust sowie vor Zerstörung zu bewahren und die erforderlichen Massnahmen zu seiner Instandhaltung zu ergreifen.

2. Die eigentümerverbindliche Unterschutzstellung von Objekten gemäss Art. 24 lit. a KNHG durch den Kanton dient in erster Linie dem Zweck, schutz- oder erhaltenswürdige Objekte, welche von den Gemeinden nicht oder noch nicht unter Schutz gestellt wurden, vor drohenden Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu bewahren. Die kantonale Unterschutzstellung dient somit der expliziten Sicherung des Erhalts von unter Schutz gestellten Baudenkmalern. Primär soll

dabei verhindert werden, dass geschützte Objekte dem Verfall preisgegeben werden. In diesem Sinne handelt es sich bei der kantonalen Unterschutzstellung um eine Notmassnahme, welche nur ausnahmsweise Platz greift. Zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren von Schutzobjekten kann das zuständige Departement, namentlich das EKUD, gestützt auf Art. 27 Abs. 1 KNHG Anordnungen vorsorglichen Charakters treffen, wie beispielsweise Bau-, Abbruch- oder Veränderungsverbote (vgl. zum Ganzen Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2010–2011, Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden [Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG], S. 246 f.).

3. Ein (eigentliches) Gesuchs- oder Parteiverfahren betreffend eine vorsorgliche bzw. kantonale Unterschutzstellung einer erhaltenswerten Baute kennt die geltende Natur- und Heimatschutzgesetzgebung nicht. Vielmehr trifft die zuständige kantonale Behörde, falls notwendig, von sich aus vorsorgliche Massnahmen, um den bestehenden Zustand eines schutzwürdigen Gebäudes zu erhalten oder drohenden Schaden von diesem abzuwenden. Selbstredend ist es Dritten – wie im vorliegenden Fall geschehen – nicht verwehrt, die zuständige kantonale Instanz auf ein als schutzwürdig erachtetes Bauobjekt hinzuweisen und diese zu ersuchen, eine kantonale Unterschutzstellung in die Wege zu leiten oder die Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 KNHG zu prüfen und bei gegebenen Voraussetzungen entsprechende Massnahmen zu verfügen. So wird denn auch in der Praxis nach Eingang entsprechender Hinweise Dritter von der zuständigen kantonalen Fachstelle von Amtes wegen näher untersucht, ob im konkreten Einzelfall vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung eines Schutzobjekts oder zur unmittelbaren Abwehr einer diesem drohenden Gefahr zu treffen sind oder nicht.

Im vorliegenden Fall bestand keine Veranlassung, das hier zur Diskussion stehende Objekt im Sinne von Art. 27 Abs. 1 KNHG vorsorglich unter kantonalen Schutz zu stellen. Angesichts des noch nicht eingeleiteten Baubewilligungsverfahrens im Zusammenhang mit dem von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schiers geplanten Renovationsvorhaben, namentlich dem Rückbau der pneumatischen Orgel samt Orgelprospekt in der Kirche St. Johann bzw. mangels einer unmittelbar drohenden Gefahr der Zerstörung oder Beeinträchtigung

des strittigen Schutzobjekts drängte sich die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme nicht auf.

4. Vorab gilt es festzustellen, dass die Kirche St. Johann in Schiers bis zum heutigen Zeitpunkt unter keinem Schutzstatus steht. Weder fand die Kirchenbaute Aufnahme in das kantonale Inventar für schutzwürdige Bauten und Anlagen gemäss Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 KNHG, noch wurde fragliches Objekt auf kommunaler Ebene im Zuge einer Ortsplanungsrevision oder durch eine Einzelverfügung unter Schutz gestellt. Weiter ist zu erwähnen, dass die Gemeinde Schiers im Zusammenhang mit der Genehmigung der von ihr am 31. August 2001 beschlossenen neuen ortsplanerischen Grundordnung von der Regierung ersucht wurde, ihre Ortsplanung im Rahmen einer nächsten Ortsplanungsrevision mit Massnahmen zur Erhaltung der vorhandenen wertvollen Bausubstanz zu ergänzen (RB vom 9. Juli 2002, Prot. Nr. 1023, Dispositiv-Ziffer 3.a.).

5. Im hier zu beurteilenden Verfahren gilt es zu klären, ob die im Eigentum der evangelischen Kirchgemeinde Schiers stehende Kirche St. Johann in ihrer Gesamtheit als schutzwürdiges Objekt einzustufen und durch die Regierung gemäss Art. 26 Abs. 1 KNHG unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen ist. In casu stellt sich insbesondere die Frage, ob eine allfällige Schutzverfügung auch die von Nicolaus Hartmann jun. im Jahre 1928 durchgeführte Innenraumausstattung mit der im Chor platzierten Orgel als zentrales und auffälligstes Ausstattungselement umfassen soll.

- 5.1 Nach Art. 24 Abs. 1 lit. a KNHG sind Objekte des Heimatschutzes wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten, deren Ausstattung und Umgebung, die als wichtige Zeugen der Geschichte und der Baukultur erhaltenswürdig sind oder eine Landschaft wesentlich mitprägen.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Objekt Schutz verdient, hat eine sachliche, auf wissenschaftlichen Kriterien abgestützte Gesamtbeurteilung Platz zu greifen, welche den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Zusammenhang eines Bauwerks mitberücksichtigt. Eine Baute soll als Zeuge

und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Situation erhalten bleiben. Da Denkmalschutzmassnahmen oftmals mit schwerwiegenden Eigentumseingriffen verbunden sind, dürfen sie aber nicht lediglich im Interesse eines begrenzten Kreises von Fachleuten erlassen werden. Sie müssen breiter, d. h. auf objektive und grundsätzliche Kriterien abgestützt sein und von einem grösseren Teil der Bevölkerung bejaht werden, um Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit erheben zu können (BGE 120 Ia 270 E. 4a).

- 5.2 Vorliegend empfiehlt der von der kantonalen Denkmalpflege beauftragte Kunsthistoriker Dr. phil. Leza Dosch, die evangelische Kirche von Schiers als eine der grossen spätgotischen Kirchen Graubündens unter Schutz zu stellen. Gemäss dem von ihm erstellten architekturhistorischen Gutachten zur Innenraumgestaltung von 1928 sollen vom Schutzzumfang (Schutzziel) die Kirche und der Kirchhof, die Barockkanzel, die Glasmalereien im Chor und im Westfenster sowie die Innenraumausstattung von 1928 erfasst werden, wobei Letztere integral und damit in allen ihren originalen Teilen zu erhalten sei. Im Weiteren gehört nach Auffassung des Gutachters zum Schutzzumfang am Äusseren die 1928 der Turmhaube aufgesetzte Laterne.

Ein Fachgutachten, das eine Unterschutzstellung eines Baudenkmals empfiehlt, ist nur ein einzelner Aspekt. Im Rahmen eines Unterschutzstellungsverfahrens sind von der zuständigen Behörde bei der Interessenabwägung, ob ein Bauobjekt zu schützen ist, der Expertise zur Schutzwürdigkeit noch weitere rechtlich relevante Aspekte gegenüberzustellen und zu prüfen (BERNHARD EHRENZELLER/WALTER ENGELER, Handbuch Heimatschutzrecht, St. Gallen 2019, § 7 N 167). Im hier zu beurteilenden Fall steht dabei das von der Kirchgemeinde Schiers im Zusammenhang mit der geplanten Realisierung des Renovationsprojekts geltend gemachte Interesse an einer zeitgemässen Nutzung der Kirche im Vordergrund. Mit anderen Worten stellt sich die zentrale Frage, ob das Interesse an einer den heutigen Bedürfnissen gerecht werdenden Nutzung der Kirchenräumlichkeiten höher zu werten ist als das öffentliche Interesse an der Erhaltung fraglichen Schutzobjekts in all seinen Teilen.

In diesem Punkt wird von der reformierten Kirchgemeinde Schiers vorgebracht, das Bedürfnis nach einem freien Chorraum sei vor allem bei der jüngeren Generation hörbar. Aber auch für die ältere Generation sei eine vielfältige Nutzung des Chorraums und der gesamten Kirche wichtiger als denkmalschützerische Argumente. Im Weiteren könne der gotische Raum wieder zur Geltung gebracht, beheizt und auf diese Weise vielfältig genutzt werden. Die Orgel könne, wie früher die Hammerorgel, wieder auf der Empore platziert werden. Vor allem gelte es im Winter Verhältnisse zu schaffen, um die Durchführung von Aktivitäten im Chorraum zu ermöglichen. Weil der Chorraum wegen der pneumatischen Orgel nicht beheizbar sei, würden sich zurzeit Personen, welche im Chorraum an musikalischen Darbietungen teilnehmen, über Kälte und Zugluft beklagen. Schliesslich sei es ein Anliegen, dass zukünftig auch Angebote mit Kindern und ihren Eltern sowie Konzerte in grösserem Rahmen im dafür geeigneten Chorraum der Kirche stattfinden können. Dem Projektbericht von dipl. Architekt ETH/SIA Beat Buchli vom Dezember 2017/Januar 2018/Juni 2018 kann weiter entnommen werden, dass die angestrebte Nutzung des Kirchenraums in der Kirchengeschichte zwar einen grossen Eingriff in die Bausubstanz darstelle, welcher jedoch in einer modernen Nutzung sicherlich seine Begründung habe und auch zu verantworten sei. Stark differierende Besucherzahlen und andere Nutzungsarten wie Bibellesungen, Kleinkindergottesdienste, Konzerte oder Gesangsvorführungen etc. würden eigene Anforderungen an die Qualität eines Raums stellen. Der vorliegende Vorschlag zur Raumnutzung weise mehr oder weniger weitreichende Veränderungen auf, entspreche aber den Nutzungsvorstellungen (vgl. Projektbericht S. 20).

Nach Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen ist die Regierung der Auffassung, dass das geltend gemachte Nutzungsinteresse im konkreten Fall gegenüber dem Interesse an der Erhaltung und am Schutz der von Nicolaus Hartmann jun. geschaffenen Innenraumausstattung von 1928 überwiegt und somit höher zu gewichten ist. Den berechtigten Anliegen der Kirchgemeinde Schiers, ihre Kirchenräumlichkeiten für zeitgemässe Bedürfnisse umnutzen und entsprechend anpassen zu können, wird dadurch gebührend Rechnung getragen (vgl. hierzu auch BERNHARD EHRENZELLER/WALTER ENGELER, a.a.O., § 7 N 231). Auch unter dem Aspekt des Verhältnismässigkeitsprinzips ist aus Sicht

der Regierung die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bzw. desjenigen vor 1928 vertretbar. Zudem dürfte die aktuell herrschende Situation mit der Freilegung des Chorraums durch den vorgesehenen Rückbau der pneumatischen Orgel sowie der daraus resultierenden Erweiterung von Nutzungsmöglichkeiten – gesamthaft betrachtet – einen Mehrwert erfahren.

- 5.3 Was die Frage der Schutzwürdigkeit der Kirche St. Johann in Schiers als solche anbelangt, ist diese grundsätzlich unbestritten und aufgrund des von Dr. phil. Leza Dosch erstellten Fachgutachtens vom 18. August 2019 ohne Weiteres zu bejahen.
6. Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass – mit Ausnahme der Innenraumausstattung von 1928 – die reformierte Kirche St. Johann in Schiers als schutzwürdiges Baudenkmal einzustufen und demzufolge gemäss Art. 26 Abs. 1 KNHG unter kantonalen Schutz zu stellen ist.

Verbunden mit dieser Unterschutzstellung werden der Eigentümerschaft und ihren Rechtsnachfolgern folgende Verpflichtungen auferlegt:

- Das Objekt soweit zumutbar vor Beschädigung oder Verlust sowie vor Zerstörung zu bewahren und die erforderlichen Massnahmen zu seiner Instandhaltung zu ergreifen (Art. 28 Abs. 1 KNHG);
- Die Besichtigung und notwendige Untersuchungen des Objekts durch die zuständige Fachstelle oder von durch diese beauftragten Fachleuten zu dulden (Art. 28 Abs. 2 KNHG);
- Eingriffe oder Änderungen am Zustand des Objekts durch den Kanton, Amt für Kultur, bewilligen zu lassen (Art. 29 KNHG);
- Die Zustimmung der Denkmalpflege Graubünden für nicht-baueingabepflichtige Änderungen des Zustands des Objekts einzuholen (Art. 28 lit. b KNHV);
- Die Weisungen der Denkmalpflege Graubünden zu befolgen (Art. 28 lit. c KNHV).

Diese Schutz- und Unterhaltmassnahmen bilden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (Art. 702 ZGB; Art. 26 Abs. 2 KNHG), welche den jeweiligen Grundeigentümer verpflichten und im Grundbuch anzumerken sind.

Gestützt auf diese Erwägungen und auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

beschliesst die Regierung:

1. Die reformierte Kirche St. Johann, Parz.-Nr. 240, Vers.-Nr. 40, in Schiers, ist mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung ein Schutzobjekt im Sinne von Art. 24 lit. a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) und wird gemäss Art. 26 Abs. 1 KNHG unter kantonalen Denkmalschutz gestellt.
2. Von diesem Schutz ausgenommen ist die Innenraumausstattung von 1928, welche Gegenstand eines geplanten Restaurierungsvorhabens der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schiers bildet.
3. Den jeweiligen Eigentümern und ihren Rechtsnachfolgern werden folgende Verpflichtungen auferlegt:
 - Das Objekt soweit zumutbar vor Beschädigung oder Verlust sowie vor Zerstörung zu bewahren und die erforderlichen Massnahmen zu seiner Instandhaltung zu ergreifen (Art. 28 Abs. 1 KNHG);
 - Die Besichtigung und notwendige Untersuchungen des Objekts durch die zuständige Fachstelle oder von dieser beauftragten Fachleuten zu dulden (Art. 28 Abs. 2 KNHG);
 - Eingriffe oder Änderungen am Zustand des Objekts durch den Kanton, Amt für Kultur, bewilligen zu lassen (Art. 29 KNHG);
 - Die Zustimmung der Denkmalpflege Graubünden für nicht-baueingabepflichtige Änderungen des Zustands des Objekts einzuholen (Art. 28 lit. b Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2011 [KNHV; BR 496.100]);
 - Die Weisungen der Denkmalpflege Graubünden zu befolgen (Art. 28 lit. c KNHV).

4. Nach Eintritt der Rechtskraft vorliegenden Beschlusses sind die unter Ziff. 2 im Dispositiv aufgeführten Verpflichtungen – auf Anmeldung der Denkmalpflege Graubünden und auf Kosten des Kantons – als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch wie folgt anzumerken:
 "Beschränkungen nach KNHG und KNHV (Unterschutzstellung) zugunsten des Kantons Graubünden (Regierungsbeschluss Nr. 497 vom 9. Juni 2020)."
5. Die Gemeinde Schiers wird angewiesen, anlässlich ihrer nächsten Ortsplanungsrevision die Kirche St. Johann, Parz.-Nr. 248, Vers.-Nr. 40, als geschütztes Objekt in den Generellen Gestaltungsplan aufzunehmen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.
7. Mitteilung an den Bündner Heimatschutz, Herrn Christof Dietler, Präsident, und Frau Ludmila Seifert, Geschäftsführerin, Lürlibadstrasse 39, 7000 Chur; an die Evangelische Kirchgemeinde Schiers, Kirchgemeindevorstand, Frau Ruth Flury, Präsidentin, Schuderserstrasse 29, 7220 Schiers; an die Gemeinde Schiers, Gemeindevorstand, Herrn Ueli Thöny, Gemeindepräsident, Postfach 68, 7252 Klosters Dorf; an die Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Graubünden, Frau Dr. Maria Meyer-Grass, Präsidentin, Gauweg 12, 7252 Klosters Dorf; an das Amt für Kultur; an die Denkmalpflege Graubünden (elektronisch) sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin